

Bescheinigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen nach § 58 a SGB VIII bzw. Negativbescheinigung (aus dem Sorgeregister)

Was heißt das?

Die von nicht verheirateten Kindeseltern abgegebenen Erklärungen über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge für ihr Kind werden bei dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren wurde, in einem Register (sog. Sorgeregister) erfasst. Das Jugendamt des Kreises Steinburg führt also das Sorgeregister für alle im Kreis Steinburg geborenen Kinder.

Für Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind und die keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Für eine Mutter, die z. B. bei Behörden oder Banken nachzuweisen hat, dass sie die alleinige elterliche Sorge hat, stellt das Jugendamt eine sogenannte Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister aus. Es wird bescheinigt, dass bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Negativbescheinigung keine Erklärungen der Eltern vorliegen und keine gerichtliche Entscheidung zum gemeinsamen Sorgerecht bekannt ist.

Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung ist bei dem Jugendamt am Wohnort der Mutter zu stellen. Wurde das Kind nicht in dessen Zuständigkeitsbereich geboren, fragt das Jugendamt bei dem zuständigen Sorgeregister nach und stellt nach Auskunft, dass dort keine Sorgeerklärung erfasst ist, eine Negativbescheinigung aus.

Was muss ich beachten?

Die Erteilung dieser Bescheinigung ist kostenfrei.

Sinnvoll ist die Ausstellung der Bescheinigung nur zum aktuellen Anlass, da die Eltern des Kindes zu jeder Zeit die gemeinsame elterliche Sorge erklären können.

Was muss ich mitbringen?

- beiliegenden Antrag mit den aufgeführten Anlagen

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 58 a SGB VIII bzw. Auskunft aus dem Sorgeregister

Frau _____
geborene _____
geboren am _____
in: _____
wohnhaft in: _____
Tel.-Nr. _____

Ich beantrage eine Auskunft aus dem Sorgeregister für mein/meine Kind/er:

Name/Vorname/Geschlecht

_____ geb. am _____ in _____
_____ geb. am _____ in _____
_____ geb. am _____ in _____

Mit dem Vater war ich nicht verheiratet. Es liegt keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge – auch keine vorläufige – vor. Auch stellte weder ich noch der Vater einen Antrag auf ein gerichtliches Verfahren zur Sorgeerklärung.

Vater _____ geb. am _____

Datum: _____ Unterschrift _____

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag zur Bearbeitung beizufügen:

- ✓ Kopie der Geburtsurkunde des/der o.g. Kindes/er
- ✓ Kopie des Ausweises der Kindesmutter